

## **Ausbildungsunterhalt für Studentin**

### ***Sie muss an den Studienort ziehen: Vater muss hohe Fahrtkosten nicht finanzieren***

Die volljährige Tochter geschiedener Eltern begann nach dem Abschluss der Fachoberschule ein Studium. Sie wollte gerne weiterhin bei ihrer Mutter wohnen. Doch der Studienort war vom Wohnort weit entfernt - das Hin- und Herpendeln kostete viel Geld. Dafür sollte nun der unterhaltspflichtige Vater der jungen Frau extra zahlen.

Der Vater lehnte ab und wurde von der Tochter auf mehr Unterhalt verklagt: Wie schon die Vorinstanz wies der Bundesgerichtshof die Klage ab (XII ZR 54/06). Der Studentin sei es grundsätzlich zuzumuten, sich eine Wohnung am Studienort zu suchen, wenn dies die finanzielle Belastung für den Vater reduziere. Dessen Interesse daran, die Kosten der Ausbildung so gering wie möglich zu halten, müsse man berücksichtigen.

Der Vater verdiene nur durchschnittlich und müsse auch für den Unterhalt seiner zweiten (arbeitslosen) Ehefrau und den der Tochter aus zweiter Ehe aufkommen. Diese Verpflichtung wiege schwerer als der Wunsch der Studentin, bei der Mutter zu bleiben. Dass sie am Studienort keine Wohnung zu angemessenen Bedingungen finden könne oder durch das Wohnen am Studienort in anderer Weise beeinträchtigt würde, sei nicht ersichtlich.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/ausbildungsunterhalt-fuer-studentin>